

**Satzung der Stadt Speicher  
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen  
gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz  
(LBauO) vom 14.01.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2023**

Der Stadtrat der Stadt Speicher hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO), in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 02.03.2023 die nachfolgende 1. Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllen.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag nach Abs. 1
  1. zur Herstellung, Instandhaltung und Modernisierung von Parkeinrichtungen,
  2. für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Fahrradverkehrs, oder
  3. für sonstige Maßnahmen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern verwenden.
- (3) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des in § 3 festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Ortskernbereich gemäß der Anlage.

**§ 3  
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- (2) Der Ablösebetrag wird auf 3.600,00 EUR je Stellplatz festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Geldbeträge wird entsprechend der durch den Stadtbürgermeister mit der Bauherrin oder dem Bauherrn zu schließenden Ablöseverträge fällig.

- (4) Die Stadt Speicher behält sich vor, den Geldbetrag gemäß Abs. 2 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

